

Hauptsatzung des Amtes Schlieben

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr.2 sowie § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 20. 01. 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden des Amtes

- (1) Das Amt führt den Namen "Amt Schlieben".
- (2) Sitz des Amtes ist die Stadt Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Wappen des Landes Brandenburg mit der Umschrift "Amt Schlieben".

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 135 BbgKVerf erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren Mitgliedsgemeinden nach § 135 Absatz 5 BbgKVerf übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen
 - a) soziale Angelegenheiten,
 - b) Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit,
 - c) Wahlangelegenheiten,
 - d) Schiedsstelle.
- (3) Die Gemeinden Fichtwald, Lebusa und die Stadt Schlieben haben die Angelegenheiten des Bauhofes auf das Amt Schlieben übertragen.
- (4) Mit Beschluss mehrerer Mitgliedsgemeinden können weitere Aufgaben auf das Amt übertragen werden.

§ 4 Organe, Wertgrenzen, dem Amtsausschuss vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und die Amtsdirektorin (§§ 136 und 138 BbgKVerf).
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach §§ 28, 62 sowie 140 BbgKVerf über
- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt,
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 1.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) Einstellung und fristgerechte Entlassung von Mitarbeitern der Amtsverwaltung und die Besetzung der Stellen der Amtsleiter innerhalb der Amtsverwaltung.
- (3) Der Amtsausschuss behält sich folgende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 28 Abs. 1 BbgKVerf, für die ansonsten die Amtsdirektorin zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt
- Auftragsvergaben ab 5.000,00 Euro.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mittels Einwohnerfragestunde.
- (2) In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich Schlieben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder an die Amtsdirektorin zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde wird nach der Feststellung der Tagesordnung durchgeführt. Die Einwohnerfragestunde soll dreißig Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6
Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
(§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragter (§ 18 BbgKVerf)

(1) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der der Amtsdirektorin ab, hat er das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag der Amtsdirektorin durch Abstimmung zu benennen.

§ 8
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben ist:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen und der Beschlussvorlagen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

(3) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder Einwohner des Amtes das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(4) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben (Hauptamt) wahrnehmen.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsdirektorin.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Amtes Schlieben und der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben werden im "Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben" bekannt gemacht, welches als Beilage zu den "Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben" erscheint.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Amtsgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde Fichtwald

OT Stechau	an der Grünanlage gegenüber Dorfstraße 54
OT Hillmersdorf	an der Bushaltestelle gegenüber Dorfstraße 11
OT Naundorf	Ortsmitte, Nähe Denkmal

Gemeinde Hohenbucko

OT Hohenbucko	am Feuerwehrgerätehaus
OT Proßmarke	an der Bushaltestelle gegenüber Hohenbuckoer Straße 01

Gemeinde Kremitzau

OT Kolochau	Dorfstraße 07 (Gemeindebüro)
OT Malitschkendorf	Hauptstraße 25 (an der Bushaltestelle)
OT Polzen	Hauptstraße 18 (Gemeindehaus)

Gemeinde Lebusa

OT Lebusa	Bushaltestelle / Ortsmitte ("Netzkiete")
OT Freileben	Waldstraße 65 und in Striesa Nr. 13
OT Körba	am Gemeindebüro, Lindenstraße 21

Stadt Schlieben

OT Frankenhain	Frankenhain Nr. 22 (Glockenturm)
OT Jagsal	vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20 (Dorfgemeinschaftshaus)
OT Oelsig	Oelsig Nr. 29
OT Schlieben	vor dem Grundstück Markt 05 (vor der Kirche)
OT Wehrhain	vor dem Grundstück Wehrhainer Lindenstraße 33
OT Werchau	Werchau Nr. 21 (an der Feuerwehr)

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Beauftragten zu vermerken.

§ 11 Personenbezeichnung

Soweit in dieser Satzung und in allen anderen Satzungen, die durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschlossen werden, Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Schlieben vom 21. 08. 2007 außer Kraft.

Schlieben, den 20. 01. 2009

Polz
Amtsausschussvorsitzender

Schülzke
Amtdirektorin